

ElternForum Hausen

Statuten



I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1. Name, Sitz

Das ElternForum Hausen (EFH) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des amtierenden Präsidenten / der amtierenden Präsidentin.

Art. 2. Zweck

Der Verein bezweckt auf der Grundlage des Pädagogischen Leitbildes der Schule Hausen insbesondere:

- a. die gegenseitigen Kommunikation von Schule und Eltern zu fördern,
- b. eine lebendige, auf gegenseitigem Vertrauen basierende Schulkultur zu gestalten,
- c. gemeinsame Projekte zu realisieren,
- d. sich für das Wohl der Eltern und Kinder einzusetzen,
- e. sich für ein kinder- und jugendgerechtes Umfeld einzusetzen,
- f. kulturelle, sportliche oder andere Anlässe für Eltern, Kinder und Familien zu realisieren,
- g. den Meinungs austausch unter den Mitgliedern zu fördern,
- h. Anliegen und Interessen der Familien, Eltern und Kinder im Kontakt mit Institutionen, Organisationen und politischen Behörden zu vertreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3. Mitglieder

Mitglieder können werden a) Einzelpersonen und Familien (Einzelmitglieder) b) Vereinigungen und Organisationen welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen (Kollektivmitglieder). Alle Klassenvertretungen sind automatisch

temporäre Mitglieder des Vereins, sofern sie nicht bereits ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

Art. 4. Aufnahme

Pro Klasse sind grundsätzlich 2 Klassenvertreter vorgesehen. Diese werden an der ersten Sitzung des neuen Schuljahres offiziell aufgenommen. Bei Vakanzen sind Aufnahmen auch unter dem Schuljahr möglich.

Art. 5. Austritt/Ausschluss

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung jeweils per Ende eines Schuljahres möglich. Für Ausschlüsse gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die temporäre Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Austritt aus der Klassenvertretung.

Art. 6. Anspruch auf Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 7. Organe:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

Art. 8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereines ist die Vereinsversammlung. Sie tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen oder auf Antrag von mind. 1/5 der Mitglieder. Einmal jährlich wird eine Vereinsversammlung einberufen. Weitere Vereinsversammlungen können durchgeführt werden. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Vereinsversammlung. Familien und Kollektivmitglieder jedoch haben maximal je nur eine Stimme.

Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind

- a. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
- c. Festsetzung eines allfälligen Jahresbeitrages
- d. Vornahme von Statutenänderungen
- e. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder den Anschluss an andere Organisationen mit ähnlichen Zwecken.
- f. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr gemäss Statuten oder auf Beschluss des Vorstandes vorgelegt werden.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand vorgängig schriftlich mitgeteilt werden. Der oder die Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist der Präsident / die Präsidentin oder bei

deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin resp. der Co-Präsident/ die Co-Präsidentin.

Art. 9. Beschlussfassung

Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen sind Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- * dem Präsidenten / der Präsidentin und * dem Vizepräsident / der Vizepräsidentin oder den Co-Präsidenten
- * des Kassierers / der Kassierin
- * des Aktuars / der Aktuarin

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Doppelbesetzungen sind zulässig.

Art. 11. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausführen der Beschlüsse der Vereinsversammlung,
- b. Vertreten des Vereins nach aussen, wobei der Präsident / die Präsidentin bei dessen Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin oder Co-Präsident / Co-Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift haben.
- c. Führung der laufenden Geschäfte
- d. Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- e. Vorbereiten und Einberufen der Vereinsversammlung.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und konkrete Projekte einem Arbeitsausschuss übertragen. Die Mitwirkung in einem Arbeitsausschuss steht jedem Mitglied offen.

Art. 12. Kontrollstelle

Zwei dem Vorstand nicht angehörende Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Sie werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzielles

Art. 14. Finanzierung

Die Vereinsmittel bestehen aus allfälligen Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen.

Art. 15. Mitgliederbeiträge

Es kann ein Mitgliederbeitrag erhoben werden. Dieser wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 16. Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Gönnerbeiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 17. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 18. Spesen

Die Mitarbeit im Elternverein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

V. Fusion/Auflösung

Art. 19. Fusion/Auflösung

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf den Antrag des Vorstandes. Die Auflösung des Vereins kann gemäss Art. 9 mit einer Zweidrittelmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. In diesem Fall fliesst das Vermögen des Vereins Institutionen mit ähnlichen Zielen zu. Die Auflösungsversammlung beschliesst auf Vorschlag endgültig darüber.

Art. 20. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 22. September 2014 beschlossen und an der Vereinsversammlung vom 10. Juni 2024 aktualisiert.

Hausen, 10. Juni 2024

Die Co-Präsidenten:

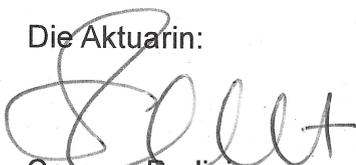


Antonio Scarano



Naemi Merker

Die Aktuarin:



Carmen Perlini

Der Kassier:



Alessandro Colantoni